

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 1. März 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Umtliche Bekanntmachungen.

Kriegsausweis für Futter aus Strauch- und Baumreisern

Durchlaucht Prinz Karl zu Löwenstein, Berlin, Vorsitzender / Excellenz Freiherr von Biedenweg, Staatsminister, Detmold / Direktor F. Hammesfahr, Berlin / General-Lonful Ludwig Kotelius, Bremen / Durchlaucht Fürst Salm Horstmar, Schloss Barlar / O. Schwarzer, Vorstand für landw. Maschinenbau, Technikum Frankenhäusen, Kyffh.

Berlin W 15 / Kurfürstendamm 216

Telegraphische: Amt Steinlag 7390, 7391, 7392

Datum des Poststempels

An die Landwirte Deutschlands!

In dem großen Kriege heißt es für die Landwirte Deutschlands durchhalten, sonst verlieren wir den Krieg und was dann käme, davor beschütze uns unser Herrgott in Gnaden.

Durchhalten ist aber schneller gesagt wie getan.

Die Frage ist, wie hält man durch? Wie ernährt man die Pferde und vor allem unser Vieh? Kraftfutter gibt es nicht, Kartoffeln sind beschlagnahmt, die Körnerfrüchte desgleichen. Wie kann man da die Tiere durchbringen?

Nun wissen die meisten Landwirte nicht, daß sie eine Möglichkeit in der Hand haben und zwar wohl in jeder Gemeinde des ganzen deutschen Reiches, die es ihnen gestatten würde, ihre Viehbestände billig durchzubringen, wenn sie sie anwenden wollten. Diese Möglichkeit, es handelt sich um hochwertiges Futter, der Landwirtschaft nachzuweisen und zugänglich zu machen, hat sich in Berlin ein Kriegsausweis gebildet, der nicht etwa Geschäfte machen oder an den Landwirten etwas profitieren will, sondern der im Interesse des ganzen den Landwirten zeigen will, was sie tun müssen und sie — soweit es geht — dabei unterstützen wird.

Wissenschaftliche Untersuchungen neuerer Zeit (vergl. Deutsche Landw. Presse Nr. 27, 1915 ferner Geh. Reg.-Rat C. Haberlandt: „Der Nährwert des Holzes“, Georg Reimer, Berlin, Genthinerstr. 38.) haben festgestellt, daß in dem ein- und zweijährigen Holz und in der Rinde von Laubbäumen und Sträuchern, in dem dünnen Reisig reichlich wertvolle Futterstoffe stecken. Man muß dabei

beachten, daß es sich nur um das junge, lebende Holz handelt, also hauptsächlich um Zweige und Äste, die nicht dicker sind als der kleine Finger. In diesem jungen Holz und in der Rinde stapelt die Pflanze alles das auf, was im nächsten Jahre zur Blattbildung, zur Fruchtbildung und zum Zuwachs des Baumes oder Strauches nötig ist und deswegen finden sich hier die heute so wertvollen Futterstoffe für unsere Tiere.

Jeder Landwirt hat beobachtet, wie gern die Ziegen Bäume und Sträucher benagen; daß Hirsch, Reh und Hase das ebenfalls tun, ist bekannt. Im Jahre 1893 wurden z. B. fast die ganzen Pferde und Viehbestände in den Departements Südfrankreich Var, Vaucluse du Rhône Gard, Pyrénées Orientales, mit zerleinerten Weizenraufen durchgehalten. In der Stadt Marseille wurde bei den Trams von den 1100 Pferden die Hälfte mit Nebenreisig, die andere Hälfte der Pferde nach der gewöhnlichen Fütterungsmethode gefüttert; nach sechs Monaten zeigte sich, daß die mit Reisig gefütterten Tiere ebenso gut in Form waren, wie die nach der gebräuchlichen alten Art ernährten. Während der Kämpfe in Südwestafrika versuchte die Heeresleitung 1700 völlig erschöpfte, abgetriebene Pferde nach dem Kapland auf die Weiden zu schicken, die Engländer aber sperrten die Grenze. So blieb nichts übrig, als die Tiere in den Karraßbergen sich selbst zu überlassen. Wasser war in einigen Schluchten vorhanden, aber kein Gras, nur blattlose Sträucher. Es war in der Zeit der Dürre. Sie selbst überlassen, benagten die Pferde die Sträucher und erholten sich derartig, daß man sie nach vier Monaten wieder der Truppe zuführen konnte. Es muß also doch ein Futterwert in diesen Zweigen stecken. Wie hoch der ist, haben erst neuere Untersuchungen festgestellt. Bekannt ist auch, daß in großen Gebieten Nord-Englands die Bauern, wenn sie ihre mageren Kornvorräte aufgebraucht haben, meistens schon von Februar ab Birkenrinde zermahlen und als Broterfas verwenden. Der Geschmack ist für den menschlichen Gaumen kein angenehmer, aber nahrhaft ist dieser Broterfas immerhin.

Eine Bedingung für das Verfüttern von Reisig ist, daß man es vorher zerleinert und zwar möglichst gut zerleinert. Ein völliges Zermahlen ist indessen zu vermeiden. Maschinen, die die Zerleinierung so weit treiben,

taugen nichts, denn die Tiere müssen dazu gezwungen sein, das Futter einigermaßen selber zu zerkleinern, damit die Speichelabsonderung eine hinreichende ist. Es läßt sich die Zerkleinerung von Hand machen; besser noch geht es mit einigen dafür gebauten Maschinen, von denen durch den Kriegsausweis, soweit und so schnell es geht, so viele wie möglich zur Verfügung gestellt werden oder nachgewiesen werden sollen. Bei der Zerkleinerung von Hand, welche in Nordafrika allgemein gebräuchlich ist, muß man die Zweige erst auf einem Block mit einem Hammer zermalnen und sie danach mit dem Beil in kleine Stücke — 1 bis 2 cm Länge — zerschneiden. Es ist das notwendig, um den Tieren die anstrengende Arbeit des Kauens des Holzes zu erleichtern. Füttert man Schweine mit Reisig, so tut man gut daran, dieses eine Stunde lang zu kochen oder zu dämpfen, nachdem man es vorher zerkleinert hat, auch muß für die Schweinefütterung das Reisig besser zerkleinert werden als für Pferde oder Rindvieh. Für Ziegen, Schafe und Kaninchen bedarf es eines Zerkleinerns des Reisigs nicht.

Wer mit etwas Sorgfalt nur möglichst dünnes und dabei frisches Reisig nimmt, kann dasselbe in der Häckselmaschine, sofern diese fräsig gebaut ist, zerkleinern, auch in kräftigen Mäherschneidemaschinen, oder er kann es durch eine Walzenströtmühle oder eine Papierquetschmaschine gehen lassen.

Verwendbar sind die eins- und zweijährigen Zweige von nachstehenden Bäumen und Sträuchern: Eiche, Ahorn, Pappel, Birke, Linde, Ulme, Buche, Erle, Haselnuß, Hulsunder, ferner die Zweige von sämtlichen Fruchtbäumen und Beerensträuchern. Das Reisig der Eiche und des Nadelholzes ist weniger geeignet, noch weniger das von Buchenholzern. In Mischung mit anderem Reisig kann auch etwas Eiche verwendet werden.

Alle unsere Haustiere nehmen gern dies Futter an; das zeigt schon, daß die Tiere instinktiv wissen, daß es ihnen bestmännlich ist. Allerdings muß man die Tiere allmählich an dies Futter erst gewöhnen, indem man es mit gehäckseltem anderen Futter mischt. Einzelne ganz weiche Tiere verweigern übrigens dieses Futter dauernd. Es sind Ausnahmen und wird das keinen Praktiker wundern. Da dieses Futter nur gesammelt zu werden braucht und jedenfalls sehr billig zu beschaffen ist, auch überall vorhanden ist, vielfach in ungeheuren Mengen, so haben die Landwirte jedenfalls ein einfaches und wertvolles Mittel zur Hand, ihre Pferde, Ställe und anderen Haustiere gut durchzufüttern.

Die Zweige können frisch oder getrocknet sein, das ist gleichgültig; frisch haben sie freilich den großen Vorteil, sich leichter zerkleinern zu lassen.

Beim Aufheben unter Dach und Aufbewahren der zerkleinerten Reissigmasse muß sie vor Feuchtigkeit und Schimmelbildung geschützt werden. Um die zerkleinerte Reissigmasse zu trocknen, breitet man sie in etwa 6—10 Zentimeter hoher Schicht auf dem Boden irgend eines Raumes aus und wendet die Masse ein- oder zweimal am Tage, bis sie trocken ist. Wird solche getrocknete Reissigmasse verfüttert, kann man sie vor der Verfütterung 24 Stunden in Wasser einweichen.

Gesammelt kann das dünne Reisig zu jeder Zeit des Jahres werden, am besten aber im Winter und im ersten Frühjahr vor dem Austreiben des Laubes, weil es in dieser Jahreszeit die meisten Nährstoffe enthält.

Es heißt durchhalten! Eine Futternot kann und darf nicht eintreten, wenn die Vorschläge des Kriegsausweises für Fütterung mit Reisig von Bäumen und Sträuchern

befolgt werden. In gewissen und zwar großen Strichen von Süd-Frankreich, in Nordafrika und in zahlreichen Kolonien gibt es während der großen Perioden der Trockenheit überhaupt kein anderes Futter als die Reisig von Sträuchern und Bäumen. Fast jedes Volk, das durch die Not gezwungen, dieses Futter einmal verwendet hat, hat seine Verwendung beibehalten, auch wenn die Ernten in Körnerfrüchten und in Heu wieder gute geworden sind.

Jeder Landwirt sollte von dem Tage an, an welchem er dieses Schreiben gelesen hat, dafür Sorge tragen, daß bei ihm nur noch die Hälfte der bisher verwandten Futtermittel verbraucht wird, die andere Hälfte muß durch Strauch- und Baumreisig ersetzt werden. Selbstverständlich soll nicht dazu geraten werden, ausschließlich mit diesem Futter die Tiere zu ernähren.

Die Pfarzer und Lehrer werden gern bereit sein, den Schullehrern die nötigen Anweisungen zum Schneiden der Reisig bekanntzugeben. Ein Messer trägt jeder deutsche Junge in seiner Tasche. Mehr braucht's nicht! Am besten aber verwendet man die Deckenschere.

Das deutsche Volk kann den Krieg nur gewinnen, wenn die Landwirte durchhalten können. Es handelt sich um den Sieg, um einen vollen deutschen Sieg!

Der Vorsitzende
Prinz Karl zu Löwenstein.

Betrifft Seisenkarten.

Es hat sich herausgestellt, daß unter einer Anzahl von Seisenkarten ausstellenden Behörden eine irrtümliche Auffassung herrscht über unser Rundschreiben bezüglich des Verzahrens, das vom 1. Januar 1918 ab zu beobachten ist, wenn die Händler Seisenabschnitte einreichen, deren Gesamtmenge keine volle Kilozahl, sondern einen Bruchteil von Kilogramm ergibt.

Es wird zur Klarstellung hierdurch ergebnis mitgeteilt, daß zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs nur noch Empfangsbefähigungen über volle Kilogramme seitens der Behörden auszustellen sind, sodas es z. B. Empfangsbefähigungen über 1500 oder 4050 oder 20100 gr nicht mehr geben soll, sondern nur über 1 bzw. 4, bzw. 20 Kgr.

Die Seisenabschnitte, welche den nicht berücksichtigten Bruchteilen entsprechen, sind den Händlern zur späteren Einreichung zurückzugeben, wobei zu beachten ist, daß Abschnitte des vorvorigen Monats neben denjenigen des vergangenen und laufenden Monats als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbefähigungen dienen können, so weit sie die Menge von 950 g nicht überschreiten.

Breslau 1. Datum des Poststempels.

Seisen-Herstellers- und Vertriebs-Gesellschaft.
Betriebsstelle Breslau.

Vorstehende bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Nachachtung.

Groß Strehlig, den 23. Februar 1918.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich hiermit noch besonders auf die Bekanntmachungen der Reichsbediensteltelle in Nr. 3 Seite 17 der Mitteilungen der Reichsbediensteltelle für 1918 betr. „Tischzeugverbot“ aufmerksam und erliche mir fortlaufend alle Gasthausbetriebe, die das Tischzeugverbot nicht beachten, zu benennen, damit die Enteignung der Wäschebestände dieser Betriebe an zuständiger Stelle beantragt werden kann.

Groß Strehlig, den 20. Februar 1918.

Satzung

der Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz.

I. Sitz, Zweck und Sicherstellung der Sparkasse.

§ 1.

Bezeichnung und Sitz.

Die im Jahre 1856 für den Kreis Groß Strehlitz errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz und bezieht sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Groß Strehlitz.

§ 2.

Zweck.

Zweck der Sparkasse ist zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, zur Anlegung von Mündelgeldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3.

Verhältnis der Sparkasse zum Kreise Groß Strehlitz.

Die Sparkasse besteht als eine selbständige Anstalt unter der Leitung des Kreises Groß Strehlitz und bildet einen besonderen von anderen Kreisen der Kreisverwaltung getrennt zu haltenden Bestand. Der Kreis haftet für die Sicherheit der Sparkasse und ihrer Verwaltung mit seinem ganzen Vermögen und seinen gesamten Einkünften und vertritt alle Ausfälle, soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Deckung nicht ausreicht.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Sparkasse.

§ 4.

Verwaltungsrat.

Die Sparkasse wird unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses von einer ständigen Kreis-Commission verwaltet, die den Namen Verwaltungsrat der Kreis-Sparkasse führt. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, bezw. seinem Vertreter, der den Vorsitz führt und aus zwei Mitgliedern, die nebst zwei Stellvertretern vom Kreistage aus der Zahl der den Anforderungen des § 96 Absatz 1 a und b und Absatz 2 der Kreisordnung genügenden Kreisangehörigen gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen. Er hat die Befugnis, sich nicht nur für einzelne Fälle andere Personen zuzunordnen oder sich durch solche vertreten zu lassen, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für allemal dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede zu übertragen.

§ 5.

Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden genügt für die Geschäftsfähigkeit des Verwaltungsrats. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Verwandte oder Verschwägerete in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen die betreffenden Mitglieder an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen.

§ 6.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Sparkassenverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er verhandelt namens des Verwaltungsrats mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Verwaltungsrats.

§ 7.

Die Geschäfte des Verwaltungsrats sind insbesondere folgende:

Aufsicht über die laufende Geschäftsführung, Mitverfügung der größeren Rassenbestände, der Hypothekenbriefe und Wertpapiere, Prüfung der Darlehensgesuche und Beschlußfassung über deren Gewährung oder Ablehnung, sowie Aufstellung der Haushaltsentwürfe, Jahresabschlüsse, Geschäftsübersichten und Verwaltungsberichte.

Urkunden über die Rechtsgeschäfte, die vom Verwaltungsrat ausgestellt werden und die Sparkasse gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 8.

Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrats ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet. Es liegt ihnen ob, nach der von dem Kreis-Ausschuß festzusetzenden Dienstvorschrift für eine ordnungsmäßige und gewissenhafte Rassenverwaltung und die Beobachtung der Satzung zu sorgen.

§ 9.

Rassenführer und Gegenbuchführer.

Die Rassengeschäfte besorgt ein Rassenführer nach Anleitung der Satzung und der ihm von dem Kreis-Ausschuß zu ertheilenden Dienstvorschrift. Der Rassenführer nimmt die Einlagen der Sparer, die Zinsen und die planmäßigen Tilgungsraten für die ausgeliehenen Vermögensbestände, die Geldbeiträge für Zinscheine, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen und leistet Rückzahlung von solchen ohne besondere Anweisung des Verwaltungsrats.

Dieser Anweisung, welche namens des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden zu zeichnen ist, bedarf er jedoch zu allen anderen Einnahmen oder Zahlungen, die nicht im Haushaltsplane der Sparkasse planmäßig und der Person nach bestimmt festgesetzt sind.

Der Rassenführer ist befugt, rückständige Zinsen gerichtlich einzulassen und die Kasse bezüglich der im § 973 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Einigung wegen Eintragung von Hypotheken und Grundschulden für die Kasse zu vertreten.

Dem Rassenführer steht ein Gegenbuchführer zur Seite, der über die Spareinlagen und Rückzahlungen ein Gegenbuch führt. Er erhält seine Dienstvorschrift vom Kreis-Ausschuß.

Der Rassenführer und der Gegenbuchführer werden vom Kreis-Ausschuß angestellt.

Die Besoldung, die zu bestellende Sicherheit und die sonstigen Anstellungsbedingungen legt der Kreistag fest. Die Festsetzung der Gehälter unterliegt, wie die der Verwaltungskosten überhaupt, der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die Namen des Rassenführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht. Die Quittungen über Einzahlungen (Einlagen, Vermögensbestände, Zinsen) sind nur als gültig anzusehen, wenn sie von dem Rassenführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich ausgestellt sind.

§ 10.

Prüfung der Sparkasse.

Die Sparkasse ist an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig (und zwar an denselben Tage und zu derselben Stunde, in der die Prüfung der übrigen öffentlichen Kassen in der Stadt stattfindet), von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitgliede, und mindestens einmal im Jahre außerordentlich unter Zuziehung eines dazu bestimmten Kreisaußschußmitgliedes zu prüfen.

§ 11.

Rechnungsjahr, Rechnungslegung.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Kassensführer in Gemeinschaft mit dem Gegenbuchführer die Rechnungsblätter für die einzelnen Spareinlagen abzuschließen und die Jahresrechnung aufzustellen. Im zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer ein Auszug aus den Kasseneinbüchern zu fertigen, der das Guthaben der sämtlichen Sparer am 31. Dezember des verflohenen Jahres nachweist. Jedem Sparer ist gestattet sich jederzeit von der Übereinstimmung seines Sparbuches mit dem für ihn geführten Rechnungsblatt durch Einsicht persönlich zu überzeugen.

Die Jahresrechnung ist binnen 4 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsrat einzureichen. Dieser hat die Rechnung nachzutragen und mit seinen Erinnerungen und Vorschlägen dem Kreisaußschuß einzureichen. Dieser hat die Prüfung, Festsetzung und Entlastung durch den Kreistag herbeizuführen und darauf einen Rechnungsansatz zu veröffentlichen. (§ 32). Der Feststellungsbescheid des Kreistages ist sofort der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In den Vermögensabschluß sind die kassierenden Wertpapiere zum Tageskurse am Ende des Rechnungsjahres, sofern dieser oder den Ankaufspreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

III. Verkehr bei der Sparkasse.

§ 12.

Geschäftszimmer, Dienststunden.

Die Sparkasse befindet sich im Kreishause und ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags geöffnet.

Bei Kassenprüfungen ist die Sparkasse geschlossen.

§ 13.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1–3000 Mark von einer und derselben Person an.

Die Annahme höherer Einlagen gleichviel, ob diese auf einmal angeboten oder ob der Betrag von 3000 Mark durch Nachzahlung überschritten werden soll, hängt von dem Ermessen des Verwaltungsrats ab. In keinem Falle dürfen die Einlagen eines Sparers den Betrag von 20 000 Mark übersteigen. Einlagen des Kreises Groß Strehlis, von Gemeinden, Körperschaften und milden Stiftungen sowie Mündelgelder dürfen jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrats bis zu einem Höchstbetrage von 40 000 Mark angenommen werden.

Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zu späteren verzinslichen Anlagen können von der Sparkasse Sparmarken ausgegeben werden.

Die Bestimmungen hierüber erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Regierungspräsidenten

§ 14.

§ 14.

Sparbücher.

Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort versehenes Sparbuch. Dieses Buch wird auf dem Vorderblatt in der in § 7 für Urkunden vorgeschriebenen Weise vollzogen und mit dem Sparkassenstempel versehen.

Darin tragen der Kassensführer und der Gegenbuchführer unter Bezeichnung des Datums und ihrer eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Bei den Ein- und Rückzahlungsbeiträgen ist die Nummer beizusetzen, unter der sie in den Kasseneinbüchern gebucht sind.

Die Sparbücher werden in Übereinstimmung mit dem Hauptbuch unter fortlaufenden Nummern ausgestellt.

Darin wird die mit dem Befestigungsvermerk versehene Zahlung, die vom Verwaltungsrat über die Ausgabe von Sparmarken und über den Geschäftsverkehr der Annahmestellen gegebenenfalls erlassenen Bestimmungen und eine Uebersicht beibringt, aus der zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1–500 Mark unter Einwirkung der Zinsen und Zinseszinsen erreicht.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparbuch. Die Eintragungen verlieren Verweiskraft gegen die Sparkasse, insofern sie radiert oder sonst verändert sind.

§ 15.

Die Sparkasse kann die von ihr auscertificierten Sparbücher in Verwahrung nehmen. Die Bedingungen hierfür bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16.

Gesperrte Spareinlagen.

Eine Einzahlung auf ein Sparbuch kann auch mit der Bestimmung geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Diese Bestimmung kann nicht nur für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen ausgesprochen werden, die auf das so gesperrte Sparbuch geleistet werden und erstreckt sich auch auf die Einlagen und Zinsen. Nur in den Fällen dringendsten Bedürfnisses kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Einzegers die Sperrung ganz oder teilweise aufheben. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparbuch lautet, so tritt die Beschränkung mit seinem Tode außer Kraft.

Die erste Sperrung des Kapitals und der Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparbuch vermerkt werden. Die Rückzahlung der Einlagen und Zinsen kann zu Gunsten einer Person auch zu einem vorausichtlich stattfindenden Ereignis, bei dem der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß ist, hinanzugeschieben werden. Die Sperrung erlischt außer mit dem Tode des Berechtigten, wenn dem Verwaltungsrat nachgewiesen wird, daß die Zweckbestimmung unmöglich geworden oder anderweitig erledigt ist. Ist die Sperrung bis zur Verheiratung festgesetzt, so erlischt sie ihr Ende, sobald der (die) Berechtigte das 40. Lebensjahr, ohne zu heiraten vollendet. Einlagen auf gesperrte Bücher können auch den Betrag von 3000 Mark übersteigen. Mündelgelder dürfen während der Minderjährigkeit des Berechtigten nur vom Vormund mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vermundschaftsgerichts abgehoben werden.

§ 17.

Verkehr durch die Post.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen können auch durch die Post nach den für diese erlassenen Bestimmungen erfolgen. Dem Antrage ist das Sparbuch beizufügen.

Umkosten fallen den Einleger zur Last.

§ 18.

Annahmestellen.

Zur Erleichterung der Sparer können auf Beschluß des Kreisrates im Bezirk der Sparkasse Annahmestellen errichtet werden. Die Geschäftsführer werden vom Kreisauschuß auf Vorschlag des Verwaltungsrats ernannt. Dieser bestimmt die Vergütung, Sicherheitsleistung und Anstellungsbedingungen. Die Namen der ernannten Geschäftsführer werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Geschäftsverkehr der Annahmestellen wird durch ein vom Kreisauschuß zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

§ 19.

Sparbüchsen.

Zur Förderung der Sparthätigkeit können bei der Kreissparkasse Sparbüchsen eingeführt werden. Die Bedingungen für die Ausrüstung der Sparbüchsen setzt der Verwaltungsrat fest.

§ 20.

Scheck-, Ueberweisungs- und Hinterlegungverkehr, laufende Rechnung.

Mit widersprüchlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Sparkasse gemäß den ministeriellen Vorschriften und den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde sowie unter Haftung des Kreisrats

1. den Scheckverkehr auf Sparguthaben,
2. den Depositen- und Kontokorrentverkehr mit Benutzung von Schecks und Giroüberweisungen eröffnen.

§ 21.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abgebender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparbuch muß dem Antrage beigefügt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse ein Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Sperremerkmale, Verwundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen.

Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

Die Ueberweisende Kasse kann die Ausföhrung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinauschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen.

Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abfindung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirkonto.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

Die Ueberweisung findet nur statt, zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverleges Gegenseitigkeit verbürgt ist.

IV. Zinsen. Rückzahlung.

§ 22.

Verzinsung.

Die Festsetzung des Zinsfußes für Spareinlagen in den Grenzen von 3 bis 4 vom Hundert ist dem Verwaltungsrat überlassen. Eine weitere Erhöhung oder Ermäßigung bedarf der Zustimmung des Kreisrates und im Falle der Erhöhung außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrat kann auch für die Einladungen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem längere oder kürzere Kündigungsfristen als die im § 23 bestimmten für die einzelnen Spareinlagen ausbedungen werden, den Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenzen verschieden feststellen. Änderungen des Zinsfußes werden durch das Kreisblatt bekannt gemacht. Eine Zinsberahtung tritt für schon bestehende Schuldverhältnisse frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach der ersten Bekanntmachung in Kraft.

Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage und endigt mit dem der Rückzahlung vorausgehenden Werktage. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

Die Zinsen werden bezahlt bei der Zurücknahme der ganzen Einlage mit dieser, sonst aber nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Sie können aber in Einzelfällen auf Wunsch auch in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ jährlichen Raten gezahlt werden.

Nicht angeforderte Zinsen werden der Einlage summe zugescriben und mit dieser vom Beginn des neuen Geschäftsjahres weiter verzinst. Bruchteile von Zinspiennigen bleiben außer Berechnung, nur volle Mark werden verzinst.

Wenn ein Einleger sich binnen 30 Jahren gerechnet von der letzten Vorziehung seines Sparbuches an, nicht bei der Kasse meldet, so hört die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 23.

Kündigung.

Es erfolgt auf ein Sparbuch die Rückzahlung von Beträgen:

- a) bis zu 50 Mark sofort;
- bis zu weiteren je 50 Mark aber nur in Zwischenräumen von je 14 Tagen;
- b) von über 50 bis 300 Mark 14 Tage;
- c) von über 300 bis 600 Mark 4 Wochen;
- d) von über 600 bis 1000 Mark 6 Wochen und
- e) von über 1000 Mark drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Während eines Krieges verdoppeln sich die Kündigungsfristen. Die Kündigung wird von dem Kassensührer im Sparbuche vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in barem Gelde angezahlt. Der Sparfasse steht es frei, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten und die Einleger sind verbunden sie anzunehmen. Im Falle einer Verweigerung der früheren Annahme verlieren die Einleger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Rückwert der im Besitze der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere oder eine Veränderung derselben ohne unerbittlichmäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpändung von Wertpapieren oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann der Kreisrat dem Verwaltungsrat ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Sicherheits-

leistung des Kreises für die Kreisparcasse aufzunehmen und zu verzinsen. Der Verwaltungsrat ist alsdann verpflichtet, auf die ungefährte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparcasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 24.

Rückzahlung.

Der Kassensührer zahlt die von der Sparcasse zurückgeforderten Beträge unter Auslieferung des Gegenbuchführers aus. Alle Auszahlungen können nur gegen Vorlegung des Sparbuches geordert werden.

Bei teilweisen Rückzahlungen wird die abgebobene Summe durch den Kassensführer und den Gegenbuchführer im Sparbuche abgeschrieben und dieses dem Vorzeiger sodann zurückgegeben.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch mit Empfangsbescheinigung zu versehen und dem Kassensführer auszuhandigen.

§ 25.

Sicherstellung der Verrechneten.

Die Sparcasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Vorleger des Sparbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Widerspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler durch einen auf seinen Antrag in sein Sparbuch einzutragenden Vermerk dahin sichern, daß die eingezahlten Beträge sowie die Zinsen nur allein ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten oder einer anderen, namentlich bezeichneten Person auszuzahlen seien.

Dieser Vermerk wird von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer unterzeichnet. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt. Als genügender Anweis der Persönlichkeit gilt es, wenn der Vorleger durch eine, dem Vorstehenden des Verwaltungsrats, dem Kassensführer oder Gegenbuchführer persönlich bekannte, zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstehenden bescheinigt wird.

§ 26.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung von Sparbüchern.

Ist ein Sparbuch verloren gegangen, gestohlen oder vernichtet worden, so ist dies zur Verhütung von Nachtheil bei der Sparcasse sofort anzuzeigen, wo die Verlustanzeige in den Kassensbüchern vermerkt wird. Wird nach Eintragung dieses Vermerks das Sparbuch von einem Dritten bei der Sparcasse vorgelegt, so hält sie das Buch an und verweist die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an das Gericht. Vermag der Einleger die gänzliche Vernichtung des Sparbuches auf eine nach dem Ermessen des Verwaltungsrats überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne weiteres ein neues Buch nach dem Kassensbüchern ausgereicht, das als „zweites Buch“ zu bezeichnen und von dem Kassensführer und dem Gegenbuchführer zu vollziehen ist. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch in gerichtlichem Verfahren aufgehoben und für kraftlos erklärt werden. Vor Einleitung des letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse erfolgt ist, als auch der des folgenden Kalendervierteljahres abzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist wird, falls das Buch nicht zum Vorschein gekommen, dem Verlierer Heimfreiheit gegen Erlegung der Schreib-

gebühr eine beglaubigte Abschrift des Kontos seines Sparguthabens erteilt, auf Grund welcher demnächst das Aufgebot und die Kraftlosklärung bei Gericht nach Vorschrift des § 15 des Sparcassen-Reglements vom 12. 12. 1838 und der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung beantragt werden kann.

V. Anlage der Sparcassengelder.

§ 27.

Verwaltung des Sparcassenvermögens.

Die Sparcassengelder werden vom Verwaltungsrat durch Gewährung von Darlehen, Ankauf von Wertpapieren und Einzahlung bei Geldanstalten nach den Bestimmungen der §§ 28 und 29 jenseit angelegt.

Zur Sicherung der Flüssigkeit ihrer Bestände hat die Sparcasse mindestens 25 vom Hundert von ihrem verzinslich angelegten Vermögen in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzulegen.

Von dem nach Absatz 2 zu haltenden Mindestbestande an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber müssen drei Fünftel in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder Preußens angelegt werden.

Die Sparcasse hat, solange sie den nach Absatz 2 und 3 zu haltenden Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht besitzt, bis zur Erreichung dieses Bestandeses alljährlich von dem Zuwachs ihres verzinslich angelegten Vermögens einen Prozentatz in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zwar in dem in Absatz 3 vorgeseheneu Anteilverhältnis anzulegen, der den Prozentatz des von ihr in mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu haltenden Bestandes um 5 vom Hundert übersteigt. Verfügt die Sparcasse in einem Jahre über diese Grenze hinaus ihrer Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber, insbesondere an Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens, so kann sie den Mehrbetrag auf die in diesen Schuldverschreibungen fünfzig anzulegenden Beträge in Anrechnung bringen.

Die Sparcasse kann den vorgeschriebenen Bestand an mündelsicheren Schuldverschreibungen auf den Inhaber soweit veräußern, als dies zur Rückzahlung von Einlagen unbedingt notwendig ist. Sobald wieder jenseit anzulegende Bestände vorhanden sind, ist zunächst der bisherige Bestand bis zur Höhe der nach dieser Zahlung zu haltenden Mindestgrenze wieder herzustellen. Der Verwaltungsrat kann wiederum eine Erleichterung von dieser Verpflichtung nachlassen.

§ 28.

Ausleihungen.

Darlehen werden gewährt:

A. Gegen hypothekarische und grundstücksmäßige Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern geistlich erforderliche Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

- bei ländlichen (der laubs- und forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten) Grundstücken bis zu $\frac{1}{2}$, bei städtischen (Gebäude-) Grundstücken bis zur Hälfte desjenigen Wertes der durch Abschätzung bei ersteren von zwei Kreisrätern und bei letzteren entweder von einem Kreisrater und einem geistlich vereidigten und bestellten Bauwerksverständigen oder von zwei geistlich vereidigten und bestellten Bauwerksverständigen festgestellt ist.

Kleinere Darlehen bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark können nach einstimmigem Beschluß des Verwaltungsrats auf ländliche Grundstücke des Reichs Groß Strehlitz auch bis zu $\frac{1}{2}$ des anderweitig zuverlässig ermittelten Wertes gewährt werden.

wenn dabei der 35fache Grundsteuerreinertrag nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten Darlehen darf $\frac{1}{10}$ des Gesamtbesandes der Sparkasse nicht erreichen:

- b. ohne Aufnahme einer Lage bei ländlichen Grundstücken im Kreise Groß Strehlitz innerhalb des 35fachen Grundsteuerreinertrages und der Hälfte der Versicherungssumme der Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, wenn die Gebäude nach einstimmigem Beschlusse des Verwaltungsrats einen von ihren Beziehungen zu den sonstigen Eigenschaften des Grundstücks unabhängigen Ertragswert (Mietwert) besitzen, bei städtischen Grundstücken innerhalb des 10- bis 12fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt. Die Beleihungsgrenzen können für im Kreise Groß Strehlitz gelegene Grundstücke bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35fachen Grundsteuerreinertrage oder bis zum 15fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerte oder bis zu $\frac{1}{2}$ der Feuerversicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als fünf Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgesetzt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen.

Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes muß für die Sparkasse gewährleistet sein. Die Beleihung von nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten ländlichen oder von unbauten städtischen Grundstücken ist unzulässig.

Die Darlehen können auf Antrag des Darlehensnehmers auch als Tilgungsdarlehen ausgeben werden. Bei diesen verpflichtet sich der Schuldner, neben den Zinsen eine jährliche Tilgungsrate von mindestens 1% unter besonderen Verhältnissen mit Genehmigung des Verwaltungsrats von mindestens $\frac{1}{2}$ zu zahlen. Die Tilgungsraten werden als Spareinlagen auf einem besonderen Tilgungskonto des Schuldners gebucht und mit $\frac{1}{4}$ % höher verzinst als der jeweilige Sparkassenzinsfuß beträgt. Die Erhöhung des Zinsfußes fällt mit rückwirkender Kraft weg, wenn der Schuldner das geliehene Kapital vor völliger Tilgung kündigt. Dem Schuldner ist gestattet, aufgesparte Tilgungsraten, sobald solche den zehnten Teil des Hypothekendarlehens erreicht haben, auf das letztere abzurufen und im Grundbuche abschreiben zu lassen. Die Wiederanleihe des getilgten Darlehensbetrages ist zulässig.

Die Sparkasse sieht bei Einhaltung der Bedingungen von der Kündigung eines Tilgungsdarlehens ab, solange dessen Sicherheit nicht gefährdet erscheint und ihr zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten andere Hilfsmittel ohne Nachteil zur Verfügung stehen.

B. Gegen in jagungs- bzw. in gesetzmäßiger Form ausgestellte Schuldturkunden an den eigenen Haftverband bis zu 25 Prozent und außerdem an Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere leistungsfähige, mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Kommunalverbände, an Kirchengemeinden und Schulverbände des Preussischen Staates, an öffentliche Wasser-, Wiesen- und andere Meliorationsgenossenschaften in Preußen, welche die Rechtsfähigkeit besitzen, ebenfalls bis zu 25 Prozent, im ganzen mithin bis zu 30 Prozent des Einlagebestandes.

Die Art und Dauer der Tilgung dieser Darlehen unterliegt der Bestimmung des Verwaltungsrats.

C. Gegen Handscheine durch Beleihung von Inhaberpapieren der im § 29 unter A bezeichneten Art bis zu $\frac{1}{2}$ des Kurzwertes, sofern dieser über den Nennwert übersteigt, bis zu $\frac{1}{4}$ des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken bis zu $\frac{1}{10}$ der jagungsmäßigen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparbüchern kommunaler preussischer Sparkassen bis zu $\frac{1}{10}$ des Guthabens.

D. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn sich zwei als wohnhaft anerkannte Kreiseingeseffene für die Darlehenssumme, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner insgesamt haftbar machen.

Auf einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats können auch solche Darlehen bis zu 3000 Mark an Einwohner des Kreises bei achtstägiger Kündigung ohne Bürgschaft gewährt werden. Zu Darlehen dieser Art mit Bürgschaft darf nur ein Zehntel, ohne Bürgschaft nur ein Hundertstel des Gesamtbesandes der Sparkasse verwendet werden. Darlehen mit Bürgschaft dürfen auf längstens ein Jahr, Darlehen ohne Bürgschaft auf längstens sechs Monate ausgeliehen werden.

Der Gesamtbetrag, für den ein und dieselbe Person der Sparkasse als Darlehensschuldner oder als Bürge oder teils als Darlehensschuldner teils als Bürge haftet, darf nicht die Summe von 6000 Mark übersteigen.

Ueber Ausnahmen von dieser Bestimmung, den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehen, sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Verwaltungsrat.

In Mitglieder des Verwaltungsrats oder an ihre Ehefrauen, Eltern und Geschwister dürfen Darlehen der unter C und D bezeichneten Art nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gewährt werden.

§ 29.

Anlage in Wertpapieren und Guthaben.

Zur Verwaltung und zinsbaren Anlegung der Sparkassenbestände dienen ferner:

A. Die Anlage in Forderungen und Wertpapieren, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Die zur Sicherheit der Verwahrung der Inhaberpapiere erforderlichen Maßnahmen haben nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

B. Die vorübergehende Unterbringung bei der Reichsbank, der Preussischen Staatsbank (Rgl. Seehandlung), der Preussischen Zentralgenossenschaftsliste, den Provinzialhilfskassen, den Preussischen kommunalen Sparkassen oder einer nach Artikel 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 für die Anlegung von Mündelgeldern zugelassenen Bank.

Eine Hinterlegung bei anderen Anstalten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

C. Die Einrichtung des Hinterlegungs- und Anwechslungsverkehrs mit der Preussischen Zentralgenossenschaftsliste.

Die Bestimmungen hierüber erläßt der Kreisaußschuß.

VI. Verwendung der Ueberschüsse.

§ 30.

Sicherheitsvermögen, Entnahme von Ueberschüssen, Ueberschußkasse.

Der am Jahresschlusse rechnungsmäßig festzustellende, nach Bestreitung der Verwaltungskosten verbleibende Reingewinn der Sparkasse wird zu einem Sicherheits-

vermögen angeammelt, der zur Deckung von Ausfällen bestimmt ist. Über das Sicherheitsvermögen, welches abgefordert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird, ist besondere Rechnung zu führen. Von der bei der Rechnungsabgrenzung sich ergebenden Jahresüberschüssen können zu öffentlichen, dem gemeinen Nutzen dienenden Zwecken des Kreises verwendet werden:

- a) die Hälfte, wenn das Sicherheitsvermögen 2 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 5 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
- b) drei Viertel, wenn das Sicherheitsvermögen 5 vom Hundert oder mehr, aber noch nicht 8 vom Hundert der Spareinlagen beträgt;
- c) die gesamten Jahresüberschüsse, wenn das Sicherheitsvermögen 8 vom Hundert oder mehr der Spareinlagen beträgt.

Die Verwendung der Jahresüberschüsse bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn die Ueberschüsse zur Deckung von aus gesetzlicher Verpflichtung resultierenden Ausgaben des Kreises verwendet werden sollen.

Soweit verfügbare Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie in eine bei der Kreis-Sparkasse zu errichtende Ueberschusskasse überführt und später nach obigen Grundsätzen verwendet werden.

VII. Aenderung der Satzung und Auflösung der Sparkasse.

§ 31.

Aenderung der Satzung.

Die Bestimmungen der Satzung können durch Beschluß des Kreistages geändert werden.

Die Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten und müssen zweimal mit einem Zwischenraum von 4 Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem Beschlusse zu beziehendem Tage in Kraft treten und von da ab für alle Einleger verbindlich sind, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 gekündigt oder zurückgezogen haben.

§ 32.

Aufhebung der Sparkasse.

Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal unter Ankündigung der Guthaben bekannt zu machen; die für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist ist vom Tage des Ergehens der ersten Bekanntmachung zu berechnen und muß mindestens drei Monate betragen. Die Guthaben, die in der gestellten Frist nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten des Besitzers hinterlegt.

Die verbleibenden Bestände sowie das Sicherheitsvermögen sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, nach Beschluß des Kreistages, für öffentliche Zwecke im Interesse des Kreises zu verwenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in dieser Satzung vorgeschrieben sind, erfolgen durch das Kreisblatt des Kreises Groß Strehly, und wenn dieses Blatt eingezogen sollte, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Oberpräsidenten öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1918.

Der Kreistag des Kreises Groß Strehly.

Der Vorsitzende: Grospietsch.

Die zur Vollziehung des Protokolls gewählten Mitglieder:

Bieler. Faltin. Kuhnert.

Vorstehende Satzung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß die Satzung durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 4. Februar 1918 — O. P. I. K. Sp. 6 — genehmigt worden ist.

Groß Strehly, den 15. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

Grospietsch.

Betrifft: Versorgung der landwirtschaftlichen im Lohn arbeitenden Bevölkerung mit Kleidung.

Die Reichsbekleidungsstelle hat durch das Kriegswirtschaftsamts dem hiesigen Kreise eine Anzahl Anzüge

a. für Männer

| | |
|---|--------------|
| (Jacke, Weste, Hose oder Zoppel und Hose) | |
| Klasse I | zu 160.— Mk. |
| " II | " 100.— " |
| " III | " 80.— " |
| " IV | " 40.— " |

b. für Frauen

| | |
|-----------|------------------------------|
| Klasse V | zu 75.— Mk. (Rock, Bluse) |
| Klasse VI | zu 160.— Mk. (Jackenkleider) |

c. Schlafdecken zu 12.— Mk.

zur Verfügung gestellt.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, die Interessenten unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, die Anträge auf Befellungen entgegenzunehmen und diese unter Angabe der betr. Klasse der verlangten Kleider spätestens bis zum 6. März cr. an mein Amt einzureichen.

Groß Strehly, den 28. Februar 1918.

Der königliche Landrat.

J. B.: Graf von Bühl-Renard.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände des Katasteramtsbezirks Strappih, welche die summarischen Mutterrollen zur Verichtigung noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dieselben alsbald, spätestens bis zum 15. März d. Js. hierher einzureichen.

Strappih, den 25. Februar 1918.

Königliches Katasteramt.

Beilage

zu Stück 9 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 1. März 1918.

Nach einer Mitteilung der Kriegsamtstelle Breslau geht aus den Kohlenmeldefakten hervor, daß die Verbraucher sich immer noch nicht im klaren darüber sind, welche Kriegsamtstelle für ihren gewerblichen und meldepflichtigen Betrieb zuständig ist.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß für den Bereich des Stello. Generalkommandos des VI. A. K. lediglich

die Kriegsamtstelle Breslau

in Frage kommt.

Eine Kriegsamtnebenstelle innerhalb des Bereiches gibt es nicht. Ich ersuche daher, die erforderlichen Angaben auf den Reichsfohlenmeldefakten in Zukunft mit der größten Sorgfalt zu machen, da ungenaue Angaben den Geschäftsbetrieb außerordentlich erschweren.

Groß Strehlig, den 23. Februar 1918.

Kohlenmeldekarten für gewerbliche Verbraucher mit einem Monatsbedarf von 10 Tonnen und mehr.

Zusolge Verfügung des Herrn Reichskommissar für die Kohlenverteilung findet in der Zeit vom 1. bis 5. März 1918 eine Neueinreichung der Meldefakten für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Koks und Briketts für den Monat März statt.

Zu den Meldungen dürfen nur die für März geltenden Karten welche äußerlich an dem blauen Farbendruck kenntlich sind, verwendet werden; alle bisherigen Karten sind ungültig und werden zurückgewiesen.

Die Meldekarten können von der hiesigen Kriegswirtschaftsstelle (Kreisauskunft) gegen Einfindung einer Gebühr von 25 Pfennig für je 1 Satz und 5 Pfennig für die Einzelkarte bezogen werden.

Da die Karten vielfach an unzuständige Stellen eingereicht worden sind, wird auf genaue Beachtung des § 5 der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 1. Januar 1918 Sonderbeilage zu Stück 2 des hiesigen Kreisblatts für 1918 hingewiesen und dazu erläuternd bemerkt, daß die amtliche Verteilungsstelle nicht die Kriegswirtschaftsstelle (Kreisauskunft) sondern eine der im § 6 der vorgenannten Bekanntmachung genannten Stellen ist. (für schlesische Steinkohlen Berlin W 8 unter den Linden 32).

Groß Strehlig, den 22. Februar 1918

Der Königliche Landrat.

J. B. Graf Brühl-Renard.

In diesem Jahre versuchen Agenten in verstärktem Maße Frauen und Mädchen zur Arbeitsaufnahme im westlichen Teile von Deutschland und nach Sachsen anzuwerben.

Unter Bezug auf die Anordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 26. Januar 1916 Kreisblatt Stück 7 für 1916 mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen nach außerhalb des Korpsbereichs verboten ist und bestraft wird.

Neben Agenten versuchen Arbeiterinnen die in Sachsen und Westdeutschland gearbeitet haben, Frauen und Mädchen zu veranlassen, mit ihnen abzuwandern.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich dies nach Möglichkeit zu verhindern und jeden Fall von Uebertretung zur Bestrafung zu bringen.

Groß Strehlig, den 18. Februar 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. September 1917 werden folgende Höchstpreise für den hiesigen Kreis festgesetzt:

| | Erzeuger-Großhandels-Kleinhandels- | | |
|---|------------------------------------|------------|------------|
| | preis | preis | preis |
| | M. je Ctr. | M. je Ctr. | M. je Ctr. |
| 1. Dauerweißkohl | 7,00 | 8,50 | 11,50 |
| 2. Daueroitkohl | 11,00 | 13,00 | 17,00 |
| 3. Dauervirfingkohl | 10,50 | 13,00 | 17,00 |
| 4. Rote Speisemöhren und längliche Karotten | 8,25 | 10,25 | 14,25 |
| 5. Gelbe Speisemöhren | 6,25 | 8,25 | 11,25 |
| 6. Kleine runde Karotten | 12,25 | 15,75 | 20,75 |
| 7. Zwiebeln | 15,00 | 19,00 | 24,00 |

Groß Strehlig, den 20. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 21. August 1917 werden für den hiesigen Kreis folgende Höchstpreise festgesetzt:

| | Erzeuger-Großhandels-Kleinhandels- | | |
|---|------------------------------------|------------|------------|
| | preis | preis | preis |
| | M. je Ctr. | M. je Ctr. | M. je Ctr. |
| 1. Sellerie ohne Kraut | | | |
| a) bis 14. 2. | 40,00 | 43,00 | 51,00 |
| b) ab 15. 2. | 45,00 | 48,00 | 56,00 |
| 2. Meerrettich | | | |
| a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen | | | |
| bis 28. 2. | 45,00 | 52,00 | 67,00 |
| bis 30. 4. | 50,00 | 56,00 | 71,00 |
| später | 55,00 | 61,00 | 76,00 |
| b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen | | | |
| bis 28. 2. | 35,00 | 40,00 | 51,00 |
| bis 30. 4. | 40,00 | 45,00 | 56,00 |
| später | 45,00 | 50,00 | 61,00 |
| c) leichtere Ware | 25,00 | 28,00 | 36,00 |
| 3. Rote Rüben | 14,00 | 16,00 | 21,00 |
| 4. Schwarzwurzeln | 50,00 | 56,00 | 71,00 |

Groß Strehlig, den 26. Februar 1918.

Der Königliche Landrat

J. B. Graf von Brühl-Renard.

Ausführungsbestimmung

zur Anordnung vom 21. 9. 17 Abr. H. I. Nr. 445 9. 17 betreffend Arbeitsleistung zur Bereinigung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen

1. Die örtlichen Polizeiverwaltungen haben Verzeichnisse der für die Arbeitsleistung in Betracht kommenden

Personen aufzustellen und laufend zu führen. Die Hilfsdienststellen und Einberufungsanstalten haben ihnen hierzu die gewünschte Auskunft zu erteilen und evtl. erforderliche Hilfe zu leisten. Für Orte mit über 10 000 Einwohnern sind die Listen revidierweise anzulegen und ist die Arbeitshilfe von den einzelnen Revieren abwechselnd zu stellen. In die Liste sind nur solche Personen aufzunehmen, die augenscheinlich körperlich und geistig zur Handarbeit geeignet sind.

Personen die einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung nachgehen und solche, denen aus der Heranziehung zur Arbeit offensichtlich ein in unbilligem Verhältnis zu ihrer Hilfeleistung stehender wirtschaftlicher Schaden erwachsen kann, sind nicht zu Arbeit heranzuziehen. Zur Überwachung der Bestellung und zur Bearbeitung der bezüglicher Anträge ist in größeren Orten eine Zentralstelle einzurichten.

2. Die Anforderung der Arbeitshilfe erfolgt durch die Güterabfertigung, bei welcher ein Bedürfnis zur Arbeitshilfe zutage tritt, unmittelbar an das zuständige Polizeiverwaltung bzw. bei der hierfür bestimmten Zentralstelle.

In besonderen Fällen, z. B. wenn für eine Güterabfertigung das Bedürfnis entsteht, Arbeitshilfen nicht am Standort der Güterabfertigung selbst und auch nicht am Standort einer benachbarten Güterabfertigung, sondern außerhalb dieses Bereichs anzufordern, erfolgt die Anforderung von der Güterabfertigung, durch die Linienkommandantur. Eine Anforderung von Arbeitshilfen nach auswärts ist jedoch nur zulässig, wenn in der Nähe der Arbeitsstelle Arbeitshilfe nicht zu erlangen ist.

Die Anforderungen sollen grundsätzlich durch Fernspruch übermittelt werden. Schriftliche Anträge sind nur zuzulassen, wenn eine Verständigung am Fernsprecher nicht zu erreichen ist. In diesem Falle ist die Anforderung stets sofort durch besonderen Boten zu übermitteln. Der Eingang der Anforderung ist zu bestätigen.

3. Die zur Arbeitshilfe bestimmten Personen sind von der Polizeibehörde oder der Zentralstelle schriftlich rechtzeitig gegen Empfangsbekundigung unter Mitteilung des Bestimmungsortes und der Zeit zu benachrichtigen. Die Arbeitspflichtigen haben die Arbeit pünktlich anzutreten, den Anweisungen des betreffenden Arbeitleiters unweigerlich Folge zu leisten und die ihnen aufgetragenen Arbeiterordnungsmäßig auszuführen.

Für die Arbeitsleistung erhalten sie den jeweils am Orte für gleiche oder ähnliche Arbeiten gezahlten Tages- oder Stundenlohn ausgezahlt. Die Vorauszahlung erfolgt durch die Güterabfertigung, bei welcher die Arbeit geschieht wird.

Die Arbeitspflichtigen können auch zur Nacht- oder Sonntagsarbeit herangezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Güterabfertigung bzw. der Linienkommandantur.

Für Nacht- oder Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 50% zu gewähren, ebenso bei Beschäftigung auf auswärtigen Stellen. Zur Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit sind die üblichen Arbeitspausen zu gewähren. Für die Verpflegung hat jeder Arbeitspflichtige selbst zu sorgen. Bei Verwendung von Arbeitspflichtigen auf auswärtigen Arbeitsstellen ist die Unterkunft unentgeltlich zu gewähren. Die Arbeitspflichtigen haben Anspruch auf Verpflegung gegen Bezahlung in behördlich oder privat eingerichteten Kantinen usw. Für Hin- und Rückfahrt nach

auswärtigen Arbeitsstellen ist freie Fahrt zu gewähren, wenn die Arbeitskräfte von Seiten der Eisenbahn zur Zwangsentladung usw. verwendet werden. Soweit Privatinteressenten in Frage kommen, haben sie die Fahrtkosten zu übernehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung finden Anwendung.

Der Arbeitsleiter hat die Polizeibehörde zu benachrichtigen, ob die zur Arbeitsleistung Bestimmten sich vollständig und rechtzeitig gestellt haben. Bei Arbeitsverweigerung ist der Ortspolizeibehörde Meldung zu erstatten, damit das Strafverfahren eingeleitet werden kann.

Breslau, den 15. Dezember 1917.

Die Kriegsamstelle.

Der Holzaufseher Franz Martiton von hier wird hiermit als Truntenbold erklärt. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwürde, die dieser Anordnung zuwider handeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Groß Strehlitz, den 22. Februar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Strassen- und Fabrik-

(Form wie Piasava-
besen)

Besen

ca. 8 cm breit u. 30 cm lang.

Postpakete, 2 und 4 Stück,
liefert noch prompt
p. Nachnahme Stück 4,80 M
exkl. Verpackung unan-
kündigt.

bei Datzendabnahme franco
incl. Verpackung.

Besen-Industrie.

Celle i. H.

350 Arbeiter.

Vertreter und Händler
überall gesucht.

Die der Arbeiterin Gerofeba Dziuron aus Wierde-
lesche zugefügte Beleidigung nehmen wir mit Bedauern
zurück und leisten Abbitte.

Peter Pyta, Johanna Senka.

Eine größere Jagd wird zu pachten gesucht.
Gemeinden und Besitzer bitte Offerten unt. R. 25
an die Expedition d. Bl.

Naturrote Dachsteine,
Dachreiter sowie Schiefer

in allen Sorten zu haben bei

Carl Ehrlich Groß Strehlitz O.-S.
Ring 20.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art

stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Schüler werden Ofen in Pension genommen.
Angebote an die Geschäftsstelle des Gr. Strehlitzer
Kreisblattes erbeten.